

Die neue Totalisatorsteuer.

Das heute erschienene Reichsgesetzblatt enthält die Durchführungsverordnung des Finanzministeriums zu der mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. v. M. statuierten Gebühr für Totalisator- und Buchmacherwetten. Die Gebührenpflichtigkeit tritt mit 1. Oktober in Kraft. Die Umsätze für die nach der Höhe der Quote gestaffelte Gebühr haben wir bereits mitgeteilt. § 16 der Durchführungsverordnung bestimmt, daß auch **Winkelbuchmacher**, die ohne Bewilligung, also unerlaubt und nach der zitierten kaiserlichen Verordnung gewerbsmäßig Wetten vermitteln oder abschließen, für diese Geschäfte ebenso gebührenpflichtig sind wie die erlaubten Betriebe. Die gesetzlichen Bestimmungen über den **Ergreiferanteil** für den Anzeiger von Gefällsübertretungen finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Übertretungen der Totalisatorsteuer-Bestimmungen und insbesondere den ohne vorschriftsmäßige Gebührentrennung stattfindenden Betrieb von **Winkelunternehmungen** der Finanzbehörde anzeigen. Die **Buchmacher** haben genaue **Wettregister** zu führen und von dem auf Grund derselben nachgewiesenen Gesamtgewinn bei allfälliger Bekanntmachung des von ihnen an die **Rennvereinigung** entrichteten **Standgeldes** die in der kaiserlichen Verordnung festgesetzte **Pauschalgebühr** zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr.

Der Abzug wird betragen:

Einsatz 10 Kronen		Einsatz 20 Kronen	
Gewinn inklusive Einsatz Kronen	Steuer Kronen	Gewinn inklusive Einsatz Kronen	Steuer Kronen
31 bis 40	1	61 bis 80	2
41 bis 50	2	81	3
51	3	82 bis 100	4
52 bis 70	4	101	5
71	5	102	6
72 bis 90	6	103	7
91	7	104 bis 140	8
92 bis 110	8	141	9
111	9	142	10
112 bis 130	10	143	11
usw.		144 bis 180	12
		usw.	

Beträge unter 31 K., beziehungsweise 61 K. sind gebührenfrei.